

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Rechtsrockkonzert im "Schützenhaus" am 6. Februar 2010

Die **Kleine Anfrage 298** vom 8. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Nach Augenzeugenberichten fand am 6. Februar 2010 ein Rechtsrockkonzert im "Schützenhaus" in Pößneck statt. Dabei soll es sich um eine private Feierlichkeit gehandelt haben, die nicht der Anzeigepflicht nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) unterliege. Als Einladung sollen durch die Polizei auch "SMS-Einladungen" anerkannt worden sein. Am Nachmittag des 6. Februar 2010 fand in Kirchheim (Ilm-Kreis) eine rechtsextremistische Veranstaltung "Treffen der Generationen" statt. In der öffentlichen Ankündigung und Werbung für diese Veranstaltung wurde bereits ein Konzert für den Abend angekündigt, dass "nicht weit weg" stattfinden würde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Teilnehmer besuchten das Konzert und aus welchen Bundesländern kamen diese?
2. Welche Bands traten bei dem Konzert auf und wie bewertet die Landesregierung diese Bands?
3. Durch wen bzw. durch welche Gruppierung wurde das Konzert organisiert?
4. In welcher Form wurde für das Konzert geworben?
5. War das Konzert als private Feier deklariert?
 - a) Wenn ja, wurde im Vorfeld der Veranstaltung durch die Ordnungsbehörde der private Charakter der Veranstaltung geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wurde durch die kontrollierende Polizei am Veranstaltungsabend der private Charakter der Veranstaltung geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
In welcher Form erfolgte ein Nachweis der persönlichen Einladung durch die Teilnehmer?
 - b) Wenn nein, lag eine Anzeige der Veranstaltung nach § 42 OBG vor und wie reagierte die zuständige Behörde (Untersagung, Auflagen o.ä.) auf die Anzeige, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?
6. Wurden durch die Veranstaltungsteilnehmer Eintrittsgelder entrichtet?
7. Trifft es zu, dass Teilnehmer an der Veranstaltung "Treffen der Generationen" am Nachmittag des 6. Februar 2010 in Kirchheim von dieser Veranstaltung zur Konzertveranstaltung aufgrund der öffentlichen Ankündigung eines Konzertes angereist sind und somit nicht als persönlich geladen gelten können?
Wenn ja, welche Auswirkungen hatte dies auf die ordnungsrechtliche Bewertung der Konzertveranstaltung?

8. Wann und wie erlangten die Sicherheits- und Ordnungsbehörden Kenntnis über das Konzert?
9. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden wann mit welchem Ergebnis ergriffen?
10. Kam es im Zusammenhang mit dem Konzert zu Straftaten und wenn ja, zu welchen?
11. Wurden Platzverweise erteilt, wenn ja, warum und gegen wie viele Personen?
12. Wurden bestehende Auflagen zur Nutzung des "Schützenhauses" durch die Veranstaltung verletzt bzw. wurden weitere Auflagen für diese Veranstaltung im Vorfeld bzw. unmittelbar durch Ordnungsbehörden oder durch die anwesende Polizei erteilt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. März 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

An der Veranstaltung nahmen ca. 100 Personen teil, die - soweit bekannt - ausschließlich aus Thüringen kamen.

Zu 2.:

Über den Auftritt von Bands liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Nach Angabe des Veranstalters sollte ausschließlich eine Musikgruppe mit dem Namen "Nordic Blue" auftreten. Über diese konnte eine durch Tatsachen gesicherte Gefahrenprognose nicht erstellt werden. Bislang unbestätigten Informationen aus dem Internet zufolge sollen in Pößneck die Bands "12 Golden Years" und "Krakus Interruptus", eine namentlich nicht bekannte Band, bestehend aus Musikern von "Frontal 18", sowie eine weitere unbekanntes Band aufgetreten sein. Bei "12 Golden Years" handelt es sich um eine rechtsextremistische Musikgruppe. Die übrigen Bands wurden bislang nicht als rechtsextremistisch klassifiziert.

Zu 3.:

Das Konzert wurde durch einen im "Schützenhaus" wohnenden Rechtsextremisten organisiert.

Zu 4.:

Der Veranstalter gab gegenüber der Ordnungsbehörde an, Einladungen per SMS oder e-Mail versandt zu haben.

Zu 5.:

Ja, das Konzert war als private Feier deklariert.

Sowohl die Ordnungsbehörde als auch die Polizei haben die erforderlichen Überprüfungen vorgenommen. Aufgrund der persönlichen Einladungen, welche die Teilnehmer erhalten haben, fehlten die Voraussetzungen, um die Veranstaltung als öffentliche Vergnügung im Sinne von § 42 OBG zu qualifizieren.

Zu 6.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.:

Über Anreisen von Teilnehmern aus Kirchheim liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 8.:

Der Veranstalter hat die Ordnungsbehörde der Stadt Pößneck am 2. Februar 2010 darüber informiert, dass am 6. Februar 2010 im "Schützenhaus" eine "private Wohnungseinweihungsfeier" stattfinden soll. Die Polizei ist von der Ordnungsbehörde hierüber am folgenden Tag unterrichtet worden.

Zu 9.:

Die Polizei hat am Abend der Veranstaltung umfangreiche Kontrollen u. a. Personenüberprüfungen sowie Anreise- und Abfahrtskontrollen durchgeführt. Es kam zu keinen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zu 10.:

Straftaten sind nicht bekannt geworden.

Zu 11.:

Gegen 21 Personen, die gegen diese Veranstaltung protestiert haben, wurden Platzverweise zur Verhinderung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Bereich Straße des Friedens 18 in Pößneck ausgesprochen.

Zu 12.:

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis untersagte die Nutzung der Räumlichkeiten wegen bauordnungs- und brandschutzrechtlicher Mängel. Diese Entscheidung wurde durch das Verwaltungsgericht Gera teilweise aufgehoben.

In Vertretung
Geibert
Staatssekretär